

Sportverein Schulzendorf e.V.



SV-Schulzendorf e.V., Walther-Rathenau-Str. 74, 15732 Schulzendorf

Beitragsordnung des Sportvereins Schulzendorf e.V. SVS

in der Fassung vom 11.04.2024

§ 1 Geltung

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SVS e.V. sobald der Mitgliedsantrag angenommen wurde. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Höhe der Beiträge der Mitglieder gegenüber dem Verein.

§ 2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes einer Ratenzahlung zustimmen.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres im Voraus fällig und zu zahlen. Der Erstbeitrag einschließlich Aufnahmegebühr ist am Monatsbeginn des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

Bei Verzug werden Gebühren in Höhe von 2,50€ pro angefangenen Monat fällig.

Bei mehr als drei Monaten Zahlungsverzug wird die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb untersagt.

Nach 6 Monaten erfolgt eine letzte Mahnung seitens des Vereins über die angegebenen E-Mail Adresse.

Erfolgt innerhalb eines Monats keine Reaktion darauf, geht die Vereinsmitgliedschaft verloren.

Für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto maßgeblich.

§ 4 Kosten des Zahlungsverkehrs

Die Kosten von Rücklastschriften, Porto oder anderen entstehenden Kosten sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Eintritt

Bei unterjährigem Eintritt ist auf der Basis des zutreffenden Beitragssatzes ein für die bis 30. Juni bzw. 31. Dezember verbleibenden Mitgliedsmonate ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr zu ermitteln.

§ 5 Aufnahmegebühren

Der Verein berechnet für alle Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00€.

Bei fristgerechter Ordnungsgemäßer Kündigung und keinerlei offenen Forderungen an das Mitglied werden davon 20,00€ zurückerstattet.

Seite 1 von 2

Vorstand: 1. Vorsitzender Frank Hartmann
2. Vorsitzender Frank Pultke
Schatzmeister Enrico Gratopp
Vereinsnummer 610235

SVS e.V. Walther-Rathenau-Straße 74
IBAN DE71160500003665000717

Bank: mbs in Potsdam
Kto.Nr. 3665000717
BLZ: 16050000
BIC WELADED1PMB

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird nach Art der Mitgliedschaft und der Abteilungszugehörigkeit differenziert.

Anspruch auf ermäßigten Beitrag haben Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistungsempfänger und Rentner unter Erbringung eines entsprechenden Nachweises. Die Ermäßigung entfällt im Folgehalbjahr, wenn nicht bis zum Fälligkeitsdatum ein neuer Nachweis erbracht wurde. Nachweispflichtig sind alle im Alter von 20-66 Jahre, wenn sie die Ermäßigung beanspruchen wollen.

Für Geschwisterkinder innerhalb des Vereins SVS e.V. verringert sich der Beitrag um 10,00€ pro Halbjahr für jedes Kind. Für die Berechnung werden nur Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezählt

Für Mitglieder, welche in unterschiedlichen Abteilungen aktiv sind besteht nur einmal Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages bemisst sich dann an dem Beitrag der Abteilung mit dem höchsten Beitragssatz.

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand von den regulären Beitragssätzen in der Höhe abweichende, individuelle Regelungen treffen. Diese sind jeweils auf ein Jahr befristet, können jedoch erneut beantragt werden.

Beitragsgruppe	Halbjahres Beitrag	ermäßigt
Abteilung Kindersport	1)	30,00 €
Abteilung EKA	50,00 €	35,00 €
Abteilung Gymnastik	15,00 €	7,50 € 2)
Abteilung Tischtennis	50,00 €	30,00 €
Abteilung Volleyball		
Jugend	1)	40,00 €
Freizeit	50,00 €	30,00 €
BVV-Spielbetrieb	60,00 €	40,00€
Beach	25,00€	25,00€
Passive Mitglieder	25,00 €	12,50 €
Ehrenmitglieder	Frei	Frei
Trainer / Übungsleiter gewählte Ehrenamtsfunktionen	Frei	Frei
frei auf Antrag und extra Vorstandsbeschluss z.B. Krankheit, Verletzung, längere Abwesenheit, ...	Frei	Frei

1) Mitglieder sind hier faktisch nur Kinder und Jugendliche

2) als ermäßigt gilt hier: Alleinstehend mit einem Monatseinkommen unter 900,00 €

§ 8 Arbeitsstunden

Beschließt eine Abteilung Arbeitsstunden, so sind diese so wie beschlossen zu erbringen.

Werden Ausgleichzahlungen zu den Arbeitsstunden festgelegt so sind die dort offenen Beträge wie Beitragsschulden zu behandeln.

Eine Arbeitsstunde sind alle anfallenden Arbeiten / Tätigkeiten zum Nutzen und Wohle des Vereins. Dazu gehören nicht die für das Training oder den Spielbetrieb normal erforderlichen Maßnahmen!

	Arbeitsstunden pro Jahr	Ausgleichswert
Abteilung Volleyball alle ab 16Jahren	10	5,00 €/h

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist am **11. April 2024** in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am **01. Juli 2024** in Kraft.

Ältere Versionen verlieren dann ihre Gültigkeit.